

## Terminbericht Nr. 36/10 (zur Terminvorschau Nr. 36/10)

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 22. Juni 2010.

Die Revision der beklagten Ersatzkasse war erfolgreich, weil die Voraussetzungen für die nach § 275 Abs 1c Satz 3 SGB V an die klagende Krankenhausträgerin zu entrichtende Aufwandspauschale von 100 Euro nicht erfüllt sind. Der Anspruch scheidet nicht schon am Fehlen einer "Prüfung" iS von § 275 Abs 1 Nr 1 SGB V, weil eine Abklärung mit fachkundiger Hilfe des MDK tatsächlich stattfand und beim Krankenhaus die erneute Befassung mit dem Behandlungs- und Abrechnungsfall einen gesonderten Aufwand verursachte. 100 Euro sind gleichwohl nicht zu zahlen, weil die Beklagte durch eine fehlerhafte Krankenhausabrechnung zur Prüfungseinleitung veranlasst wurde. Nicht schon jede Prüfung nach § 275 Abs 1 Nr 1 SGB V, die auf eine Vergütungsminderung für eine Krankenhausbehandlung gerichtet ist, aber unter dem Strich nicht zu einer "Minderung des Abrechnungsbetrags" führt, begründet die Zahlungspflicht. Sinn und Zweck des § 275 Abs 1c Satz 3 SGB V und sein funktionales Zusammenspiel mit der Prüfpflicht nach Abs 1 Nr 1 führen zu einer den Wortlaut einschränkenden Interpretation: Der Anspruch des Versicherten auf Krankenhausbehandlung, die Pflicht der KKn zu ihrer Bewilligung sowie die Pflicht des Krankenhauses zu ihrer Bewirkung hängen von der Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebots ab. § 275 Abs 1 SGB V verpflichtet die KKn, den MDK ggf zur Prüfung von Leistungsgewährung und Ordnungsgemäßheit der Abrechnung einzuschalten. Allein die Erfüllung dieser Prüfpflicht löst noch keine Zahlungsansprüche eines Krankenhauses aus, weil die damit verbundenen Kosten den KKn zusätzlich und allein nur ausnahmsweise auferlegt werden können. Von Krankenhäusern und KKn ist innerhalb ihrer dauerhaften Zusammenarbeit gegenseitige Rücksichtnahme mit der Konsequenz der Begrenzung wechselseitig vorgesehener Ansprüche zu erwarten (vgl schon BSG SozR 4-2500 § 109 Nr 19; BSG, Urteil vom 17.12.2009 - B 3 KR 12/08 R). Dem widerspräche es, die Aufwandspauschale selbst dann zu beanspruchen, wenn eigenes Fehlverhalten des Krankenhauses (hier: Verstoß gegen § 301 SGB V) zu einer überflüssigen, nutzlosen Prüfung führt oder wenn sich sogar der Abrechnungsbetrag im Nachhinein noch zu Lasten der KK erhöht. Wie auch die Gesetzesmaterialien bestätigen, zielt § 275 Abs 1c Satz 3 SGB V auf die Einschränkung von Prüfungen ab, die KKn ohne berechtigten Anlass oder gar missbräuchlich eingeleitet haben, nicht aber auf Verfahren, zu denen es nur durch ein Fehlverhalten des Krankenhauses gekommen ist. Die Regelung soll "unnötige Bürokratie" abbauen und zu zielorientierteren und zügigeren Einzelfallprüfungen führen.

SG Koblenz - S 6 KR 347/07 -  
LSG Rheinland-Pfalz - L 5 KR 139/08 -  
Bundessozialgericht - B 1 KR 1/10 R -